

CDU-Fraktion Hohenstein | Kirschbaumweg 11 | 65329 Hohenstein

Christian Stettler
Vorsitzender

**An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein**
Sebastian Reischmann
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

Hohenstein, 20.01.2026

Antrag der CDU Fraktion: Resolution Konnexitätsprinzip

Die Gemeindevertretung Hohenstein beschließt folgende Resolution:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein stellt fest, dass die Gemeinde zunehmend unter der finanziellen Belastung leidet, die aus der Übertragung neuer Aufgaben sowie der Ausweitung bestehender Aufgaben durch Bund und Land entsteht, ohne dass diese Aufgaben in vollem Umfang finanziell kompensiert werden.
2. Die Gemeinde Hohenstein fordert das Land Hessen und den Bund auf,
 - das Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, bezahlt“) konsequent und vollständig anzuwenden,
 - die Kommunen für alle bestehenden und zukünftigen Aufgabenübertragungen vollständig und dauerhaft finanziell auszustatten,
 - die kommunale Finanzausstattung so auszugestalten, dass Gemeinden ihre verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 137 Hessische Verfassung) uneingeschränkt wahrnehmen können.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, diese Resolution dem Hessischen Landtag, der Hessischen Landesregierung, den im Wahlkreis zuständigen Bundestags- und Landtagsabgeordneten, dem Rheingau-Taunus-Kreis sowie den kommunalen Spitzenverbänden zuzuleiten.
4. Der Gemeindevorstand wird gebeten, künftig im Rahmen der Haushaltsberatungen transparent darzustellen, welche finanziellen Belastungen unmittelbar oder mittelbar auf Bundes- und Landesvorgaben zurückzuführen sind und welche Deckungslücke zwischen den für die Gemeinde Hohenstein zu tragenden Kosten und den Zuweisungen von Bund und Land entsteht. Sofern dies ohne unangemessenen Aufwand möglich ist, wäre auch die kumulierte Deckungslücke der letzten drei bis fünf Jahre rückwirkend wünschenswert.
5. Die Gemeindevertretung Hohenstein behält sich ausdrücklich vor, im Falle ausbleibender struktureller Reformen der kommunalen Finanzausstattung rechtliche Schritte zu prüfen und einzuleiten, einschließlich:
 - einer kommunalen Normenkontrollklage vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen gemäß Art. 137 Hessische Verfassung,

- der Aufforderung an den Hessischen Städte- und Gemeindebund, eine Verfassungsklage einzureichen,
- weitere rechtliche Schritte, die sich aus Grundgesetz, Hessischer Verfassung oder Kommunalrecht ergeben.

Dies dient der Wahrung und Durchsetzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Gemeinde auf kommunale Selbstverwaltung sowie der Umsetzung des Konnexitätsprinzips.

Begründung

Kommunale Selbstverwaltung als Verfassungsprinzip

Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieses Selbstverwaltungsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil des föderalen Systems und Ausdruck des demokratischen Grundverständnisses. Die kommunale Selbstverwaltung setzt jedoch zwingend eine ausreichende finanzielle Ausstattung voraus.

Werden Gemeinden mit Aufgaben belastet, ohne gleichzeitig finanziell angemessen ausgestattet zu sein, wird das Selbstverwaltungsrecht faktisch ausgehöhlt. Dies betrifft Hohenstein in besonderem Maße, da hohe Pflichtausgaben und steigende Soziallasten die Haushaltslage nachhaltig belasten.

Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, bezahlt“)

Das Konnexitätsprinzip verlangt, dass derjenige staatliche Akteur, der Aufgaben oder Standards vorschreibt, auch die finanziellen Mittel bereitstellen muss, um diese Aufgaben zu erfüllen. Dieses Prinzip ist in verschiedenen Rechtsnormen verankert, u. a. im Grundgesetz (Art. 104a Abs. 1 GG) sowie in der Hessischen Verfassung (Art. 137 HV) und dient dem Schutz der kommunalen Finanzhoheit.

In der Realität zeigt sich jedoch immer wieder, dass neue gesetzliche Standards – insbesondere im Sozial-, Bildungs-, Betreuungs- und Sicherheitsbereich – von Bund und Land beschlossen werden, während die Finanzierungslasten überwiegend den Kommunen überlassen bleiben.

Finanzielle Lage der Kommunen

Viele kommunale Haushalte sind strukturell defizitär, weil Pflichtaufgaben und landesrechtlich definierte Standards finanziell kaum noch zu bewältigen sind. Dies führt zu einem erheblichen Investitionsstau und beeinträchtigt freiwillige Leistungen wie Kultur-, Vereins- und Jugendarbeit. Hohenstein ist hiervon besonders betroffen, da die Steuerkraft der Gemeinde im Vergleich zu städtischen Gebieten begrenzt ist.

Gleichwertige Lebensverhältnisse und Demokratie

Das Grundgesetz verpflichtet Bund und Länder, für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland zu sorgen (Art. 72 Abs. 2 GG). Eine dauerhafte Unterfinanzierung der Kommunen führt dazu, dass Gemeinden wie Hohenstein nicht in der Lage sind, die Daseinsvorsorge angemessen zu gewährleisten. Dies beeinträchtigt nicht nur die Lebensqualität, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat.

Rechtliche Schritte

Die Gemeindevertretung Hohenstein betont, dass sie bereit ist, das Selbstverwaltungsrecht auch auf rechtlichem Wege zu verteidigen. Gemäß Art. 137 Hessische Verfassung ist die Gemeinde berechtigt, beim Staatsgerichtshof eine kommunale Normenkontrollklage gegen Landesgesetze einzureichen, sofern diese die kommunale Selbstverwaltung verletzen.

Auch die kommunalen Spitzenverbände besitzen die Befugnis, Verfassungsklagen einzureichen. Die Gemeinde Hohenstein behält sich vor, diese Verbände aktiv zur Einleitung entsprechender rechtlicher Schritte aufzufordern.

Dieser Schritt ist notwendig, um das Konnexitätsprinzip effektiv durchzusetzen und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Stettler
Fraktionsvorsitzender